

Gesellschaftsvertrag

Abschnitt 1 – Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

XY-GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Georgsmarienhütte.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister beginnt und mit Ablauf desselben Jahres endet.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist die Trocknung und die anschließende Verwertung des in den Kläranlagen der Gesellschafter anfallenden Klärschlamms.
- (2) Gegenstände des Unternehmens sind
- der Transport von vorentwässertem (TS-Gehalt größer 20) bei den Gesellschaftern anfallenden Klärschlamm (von den Anlagen der Gesellschafter) zur Trocknungsanlage,
 - die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage,
 - die Beauftragung Dritter mit der Entsorgung des in der Klärschlamm-trocknungsanlage getrockneten Klärschlamms.

- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Die Gesellschaft kann im Rahmen des öffentlichen Zwecks und der gesetzlichen Bestimmungen alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Unternehmensgegenstand haben.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:
 - a) die Stadt Bramsche (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche) übernimmt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 mit einem Nennbetrag i. H. v. EUR 6.250 (in Worten: Euro sechstausendzweihundertfünzig, alt: EUR 8.333,33);
 - b) die Stadt Georgsmarienhütte (Eigenbetrieb Stadtwerke Georgsmarienhütte) übernimmt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 mit einem Nennbetrag i. H. v. EUR 6.250 (in Worten: Euro sechstausendzweihundertfünzig, alt: EUR 8.333,34);
 - c) die Stadt Melle übernimmt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 mit einem Nennbetrag i. H. v. EUR 6.250 (in Worten: Euro sechstausendzweihundertfünzig, alt: EUR 8.333,33);
 - d) die Gemeinde Wallenhorst, übernimmt einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 4 mit einem Nennbetrag i. H. v. EUR 6.250 (in Worten: Euro sechstausendzweihundertfünzig, alt: EUR 0).

Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in Geld sofort zu erbringen.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
sowie
- die Gesellschafterversammlung.

Abschnitt 2 - Geschäftsführung

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen gem. § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird. Sie ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, diesem Gesellschaftsvertrag, einer etwaigen Geschäftsordnung sowie unter Beachtung der Befugnisse der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Folgende Handlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan vorgesehen sind:

- a) Übernahme von Bürgschaften, Schuldübernahmen, selbständigen Garantiever-sprechen, Patronatserklärungen sowie ähnliche Rechtsgeschäfte;
 - b) Gewährung oder Aufnahme von Darlehen oder Eingehung von Wechselver-bindlichkeiten;
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Liegenschaften oder Baulichkeiten;
 - d) Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, soweit der Einzelanschaffungswert EUR 25.000 übersteigt, sowie Entscheidungen betreffend die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, deren Aufwand EUR 25.000 übersteigt;
 - e) Abschluss von Betriebsführungs- oder ähnlichen Verträgen;
 - f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. v. §§ 291, 292 AktG.
 - g) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen für Mitarbeiter;
 - h) Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Gesellschaft zu Ausgaben verpflichten, die über einen Wert von EUR 25.000 im Einzelfall bzw. im Jahr hinausgehen;
 - i) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist.
- (6) In Eilfällen, in denen die gem. Abs. 5 erforderliche Zustimmung der Gesellschaf-terversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf die Geschäftsfüh-rung auch ohne diese Zustimmung handeln. In einem solchen Fall ist die Gesell-schafterversammlung jedoch unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu informieren.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die vorstehend in Abs. 5 genannten Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte ändern und unabhängig

davon weitere Handlungen der Geschäftsführung für zustimmungspflichtig erklären.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - b) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - d) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
 - e) die Zustimmung zu Handlungen der Geschäftsführung i. S. v. § 5 Abs. 5;
 - f) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - g) wesentliche Änderungen des Unternehmens, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder;
 - h) Entscheidungen über die langfristige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele;
 - i) Zustimmungen zu Verfügungen über Geschäftsanteile (§ 8 Abs. 1);
 - j) Beschlüsse betreffend die Auflösung der Gesellschaft (§§ 9 Abs. 3 lit. b); 14 Abs. 1);

k) Beschlüsse über die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 10 Abs. 1) oder einer anderen Stelle tretenden Übertragung (§ 10 Abs. 2).

- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Die Gesellschafter wählen zu Beginn jeder Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, ist über die Verhandlungen und die Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Gesellschaftern sind unverzüglich Abschriften der Niederschrift zu übermitteln.
- (3) Beschlüsse können außerhalb von Versammlungen auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklären und zwingendes Recht keine andere Form vorschreibt. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Beschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst worden sind, werden von der Geschäftsführung in einer Niederschrift festgestellt. Den Gesellschaftern sind unverzüglich Abschriften der Niederschrift zu übermitteln.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung für die zweite Gesellschafterversammlung hingewiesen worden ist.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln (alt: 2/3) der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes regelt. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (6) Die Gesellschafter bestellen unter Beachtung der kommunalrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 138 Abs. 1 und 2 NKomVG) je einen Vertreter, der die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertritt. Die Vertretungsberechtigung ist durch Vollmacht in Textform nachzuweisen.
- (7) Ein Gesellschafter ist abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG auch dann stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Gesellschafter betrifft, soweit dies rechtlich zulässig ist oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes regelt.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen
 - a) in der ersten Jahreshälfte eines jeden Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses für das vergangene Geschäftsjahr und in der zweiten Jahreshälfte eines jeden Geschäftsjahres zur Genehmigung des Wirtschaftsplans (ordentliche Gesellschafterversammlungen);
 - b) in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - d) auf Verlangen eines Gesellschafters.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung von einem Geschäftsführer einberufen, wobei jeder Geschäftsführer unabhängig von seiner Vertretungsberechtigung allein einberufungsberechtigt ist. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Gesellschafter. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

Abschnitt 3 – Verfügungen über Geschäftsanteile, Kündigung und Einziehung

§ 8

Verfügung über Gesellschaftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der verfügungswillige Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt. Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchsbestellungen, Einräumung von Unterbeteiligungen sowie die Vereinbarung sonstiger Bindungen, nach der Gesellschafterrechte nur mit Zustimmung eines Dritten ausgeübt werden können.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, einen Geschäftsanteil im Ganzen, in Teilen oder zum Teil zu veräußern, so hat er den anderen Gesellschaftern den Geschäftsanteil oder den Teil-Geschäftsanteil, den er zu veräußern beabsichtigt, zum Kauf anzubieten. Das Angebot hat zu einem dem anteiligen Unternehmenswert entsprechenden Kaufpreis zu erfolgen. Bestreitet ein am Kauf interessierter Gesellschafter die Angemessenheit des geforderten Kaufpreises, so ist auf Kosten des Gesellschafters, der zu veräußern beabsichtigt, ein für alle Gesellschafter verbindliches Schiedsgutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen, der bzw. die von der Wirtschaftsprüferkammer benannt wird, wenn die beteiligten Gesellschafter den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht einvernehmlich bestimmen. Einigen sich die Gesellschafter nicht auf eine andere Bewertungsmethode, ist der anteilige Unternehmenswert durch ein Unternehmenswertgutachten auf der Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. aufgestellten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Der zu veräußernde Geschäftsanteil bzw. Teil-Geschäftsanteil ist den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis anzubieten, in dem ihre Geschäftsanteile zueinander stehen; sind einzelne oder mehrere Gesellschafter am Erwerb nicht interessiert, so steht das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in dem ihre Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen, sofern nicht ein Notar an den Veränderungen mitgewirkt hat. Nach

Aufnahme der Gesellschafterliste in das Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.

§ 9

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2040. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Der kündigende Gesellschafter scheidet unabhängig von der Zahlung der Abfindung gem. § 11 zum Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bis zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters ruhen dessen Stimmrechte. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird gem. § 10 Abs. 1 eingezogen oder gem. § 10 Abs. 2 übertragen; dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Abfindung gem. § 11 zu.
- (3) Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn
 - a) die Gesellschaft vor dem Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters aus zwingenden gesetzlichen Gründen aufgelöst wird oder
 - b) die übrigen Gesellschafter vor dem Wirksamwerden der Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

In diesem Fall wird die Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres aufgelöst und der kündigende Gesellschafter nimmt an der Liquidation teil.

§ 10

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) der betroffene Gesellschafter kündigt die Gesellschaft;
 - b) es werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters unternommen und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht binnen drei Monaten aufgehoben;
 - c) in der Person des Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund vor, der seinen Ausschluss i. S. d. §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde;
 - d) der betroffene Gesellschafter verfügt ohne die erforderliche Zustimmung gem. § 8 Abs. 1 über seinen Geschäftsanteil.
- (2) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende zur Übernahme bereite Person zu übertragen ist.
- (3) Die Einziehung bzw. die Verpflichtung zur Übertragung werden wirksam mit Zugang der entsprechenden Erklärung beim Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung gezahlt wird.
- (4) Für den Geschäftsanteil ist eine Abfindung gem. § 11 zu zahlen. Den Abfindungsbetrag schuldet im Falle der Einziehung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung der Erwerber.
- (5) Sofern die Gesellschafterversammlung die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt, ist in dem Beschluss zugleich zu bestimmen, wie die aufgrund der Einziehung entstehende Abweichung zwischen der Stammkapitalziffer und den verbleibenden Geschäftsanteilen zu beseitigen ist. Dies kann entweder durch eine Anpassung der Summe der Nennbeträge der verbleibenden Geschäftsanteile an die Stammkapitalziffer mittels Aufstockung oder Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder, soweit rechtlich zulässig, durch eine Kapitalherabsetzung erfolgen.

- (6) Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht bei den vorgenannten Beschlüssen kein Stimmrecht zu.

§ 11 – Abfindung

- (1) In den Fällen der Einziehung des Geschäftsanteils (§ 10 Abs. 1) oder der statt ihrer beschlossenen Übertragung (§ 10 Abs. 2) sowie im Fall der Kündigung durch einen Gesellschafter (§ 9) erhält der betroffene Gesellschafter eine Abfindung. Diese beläuft sich auf den anteiligen Unternehmenswert im Zeitpunkt des Ausscheidens abzüglich eines Abschlags i. H. v. 25 % zum Unternehmensschutz. Kommt eine Einigung über den anteiligen Unternehmenswert nicht zustande, ist dieser durch ein Unternehmenswertgutachten auf der Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. aufgestellten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Mit der Ermittlung ist ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen, der bzw. die von der Wirtschaftsprüferkammer benannt wird, wenn eine Einigung über den zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer bzw. die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erzielt werden kann. Die Festsetzung des anteiligen Unternehmenswerts durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfergesellschaft ist verbindlich i. S. v. § 317 BGB. Die Kosten für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden hälftig zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und dem Schuldner des Abfindungsbetrags geteilt.
- (2) Der Abfindungsbetrag i. S. v. Abs. 1 S. 2 ist an den ausscheidenden Gesellschafter in vier gleichen Raten zu zahlen, von denen die erste innerhalb von drei Monaten fällig wird, nachdem der Abfindungsbetrag einvernehmlich festgelegt oder der anteilige Unternehmenswert durch das Unternehmenswertgutachten festgestellt worden ist. Die weiteren Raten sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig. Das Abfindungsguthaben wird mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst. Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist – ganz oder teilweise – möglich.

Abschnitt 4 – Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 12 – Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung erarbeitet in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Niedersachsen jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, der von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist. Die Aufstellung durch die Geschäftsführung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Genehmigung der Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen kann.

§ 13 – Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Niedersachsen den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt Bramsche sowie dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (3) Den zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter werden die Befugnisse gem. § 54 HGrG eingeräumt.
- (4) Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss wird den Gesellschaftern unverzüglich nach dessen Eingang durch die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stellt die Geschäftsführung sicher, dass den Gesellschaftern alle für die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss von den Gesellschaftern innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

§ 14

Änderung dieses Vertrags, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Zur Änderung dieses Vertrags, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft sowie zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Abwicklung durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Rechts- und Steuerberatung, die Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Bankgebühren sowie Steuern bis zum einem Betrag von EUR 5.000. Im Übrigen tragen den Gründungsaufwand die Gesellschafter.

§ 17

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.